

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 7. November 2021 10:41
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 27/2021: 27 neuere Entscheidungen online, darunter viele zur StPO und zur Pflichtverteidigung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 07.11.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Seit dem letzten Newsletter, in dem ich über neu eingestellte Entscheidungen berichtet habe, sind weitere 27 Entscheidungen eingestellt worden. Der Schwerpunkt liegt wieder bei den StPO-Entscheidungen, daneben sind aber auch wieder einige OWi-Entscheidungen und Entscheidungen zu Corona-Fragen eingestellt worden.

Bei der Gelegenheit: Mir "fehlen" RVG-Entscheidungen. Daher meine Bitte: Wenn Sie eine gebühren- oder kostenrechtliche Entscheidungen "erstritten" haben, übersenden Sie sie mir bitte, auch wenn die Entscheidung fasch sein sollte. Ich werde dann darüber berichten. Am besten schicken Sie die Entscheidung als PDF an praxis@burhoff.de. Besten Dank.

Eingestellt sind dann im Einzelnen:

OWi
Bußgeldverfahren, Einstellung, Verjährung, Kostentragung
LG Magdeburg, Beschl. v. 06.10.2021 - 28 Qs 31/21

Ist das Verfahrenshindernis der Verjährung bereits eingetreten, bevor eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, ist für eine für die Anwendung des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO kein Raum.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6635.htm

OWi
Mobiltelefon, elektronisches Gerät, Halten, Benutzung
OLG Jena, Beschl. v. 13.10.2021 - 1 OLG 121 SsRs 55/21

Auch nach der Neufassung des § 23 Abs. 1a StVO ist allein das bloße Halten oder Aufnehmen eines elektronischen Geräts während des Führens eines Fahrzeugs kein tatbestandsmäßiger Verstoß. Es muss vielmehr auch weiterhin über das bloße Halten hinaus eine Benutzung des elektronischen Geräts hinzukommen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6618.htm

OWi
Bußgeldverfahren, Beschluss, Begründung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.09.2021 - 2 OLG 53 Ss-OWi 373/21

Die Begründung eines Beschlusses nach § 72 OWiG muss im Wesentlichen den Anforderungen genügen, die gemäß § 71 Abs. 2 OWiG i. V. mit § 267 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO an die Begründung eines nicht

freisprechenden Urteils gestellt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6619.htm

OWi

**Leivtec XV3 Messung, Verwertbarkeit, Absehen vom Fahrverbot
AG Eilenburg, Urt. v. 30.09.2021 – 8 OWi 956 Js 12381/21**

1. Bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem hier zum Einsatz gekommenen Messgerät LEIVTEC XV3 kann auch nach der abschließenden Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 09.06.2021 nicht mehr von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen werden kann.
2. Soweit (insbesondere voreintragungsfreie) Betroffene in derartigen Fällen mit einer Einspruchsbeschränkung auf die Rechtsfolgen Schuldeinsicht zeigen und hiermit das andernfalls erforderliche Sachverständigengutachten nicht zum Tragen lassen kommen, ist es sachgerecht, sie in Fahrverbotsfällen nicht mit der Regelfahrverbotsanordnung zu überziehen, sondern es als verkehrserzieherisch ausreichend zu erachten, die ohne Fahrverbot als tat- und schuldangemessen anzusehende Geldbuße angemessen zu erhöhen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6620.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Entpflichtung, Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, Besuche des Angeklagten
OLG München, Beschl. v. 25.10.2021 - 3 Ws 820/21**

Zur (verneinten) Entpflichtung des Pflichtverteidigers wegen Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses des Angeklagten zum bisherigen Pflichtverteidiger.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6631.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Wuppertal, Beschl. v. 8.10.2021 – 26 Qs 175/21**

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist jedenfalls dann zulässig, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gemäß § 140 Abs. 1, 2 StPO vorlagen und die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6633.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Bestellung im Strafbefehlsverfahren, Dauer der Bestellung
LG Oldenburg, Beschl. v. 26.10.2021 - 4 Qs 424/21**

§ 143 Abs. 1 und Abs. 2 StPO sind im Verfahren nach § 408b StPO grundsätzlich uneingeschränkt anwendbar, so dass sich die Beendigung der Bestellung eines Pflichtverteidigers danach richtet. Danach endet eine Pflichtverteidigerbeordnung nach § 408b StPO nicht per se mit dem Einlegen des Einspruchs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6632.htm

StPO

**Durchsuchung, Anfangsverdacht, Steuerhinterziehung, Anforderungen Durchsuchungsbeschluss
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 24.09.2021 – 12 Qs 66/21**

Zu den Folgen fehlender Darlegung der maßgeblichen Verdachtsgründe in einem Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts einer Steuerhinterziehung für die Entscheidung des Beschwerdegerichts.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6630.htm

StPO

**Durchsuchung, Anfangsverdacht, Handel mit BtM
LG Köln, Beschl. v. 18.08.2021 - 108 Qs 9/21 u. 108 Qs 13/21**

Zum hinreichend konkreter Anfangsverdacht des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln jedenfalls bezogen auf LSD.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6629.htm

StPO

Durchsuchung, Anfangsverdacht, legales Verhalten LG Mainz, Beschl. v. 09.08.2021 - 3 Qs 43/21

Der für die Anordnungen einer Durchsuchung erforderliche Anfangsverdacht kann grundsätzlich auch aus legalem Verhalten erwachsen, falls weitere Umstände hinzutreten. Ein solcher Umstand kann u.a. einem kriminalistischen Erfahrungssatz liegen. Erforderlich ist jedoch, dass der kriminalistische Erfahrungssatz im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bezogen auf das jeweilige Delikt hinreichend konkretisiert ist. Es ist nicht ausreichend, dass bei bestimmten Handlungen nach kriminalistischer Erfahrung lediglich die Möglichkeit besteht, dass das Verhalten des Beschuldigten einen strafbaren Hintergrund hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6628.htm

StPO

Durchsuchung, Anfangsverdacht, KiPo-Fall LG Detmold, Beschl. v. 04.12.201 - 23 Qs-22 Js 1368/21-106/21

Zum (verneinten) Anfangsverdacht für die Anordnung einer Durchsuchung in den sog. KiPo-Fällen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6627.htm

StPO

Berufungsverwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Rechtsmittel, Wiedereinsetzung, Revision OLG Brandenburg, Beschl. v. 18.10.2021 – 1 Ws 117/21

Gegen ein Urteil, durch das die Berufung des Angeklagten wegen unentschuldigtem Ausbleibens in der Hauptverhandlung gem. § 329 Abs. 1 StPO verworfen wird, kommt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in Betracht, wenn Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden, die dem Berufungsgericht nicht bekannt waren und auch nicht bekannt sein mussten, als es die Berufung verwarf.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6626.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 30.09.2021 - 5/31 Qs 22/21

1. Die rückwirkende Bestellung zum Pflichtverteidiger ist zulässig.
2. Die Möglichkeit, von einer Bestellung in denjenigen Fällen abzusehen, in denen beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen (§ 141 Abs. 2 Satz 3 StPO), gilt nicht für Fälle einer beantragten Pflichtverteidigerbeordnung nach § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO, sondern nur für die antragsunabhängige Pflichtverteidigerbeordnung nach § 141 Abs. 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6614.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung AG Wetzlar, Beschl. v. 21.09.2021 - 47 Gs - 2 Js 58061/21

Die rückwirkende Bestellung des Pflichtverteidigers ist zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6612.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Bielefeld, Beschl. v. 06.10.2021 - 2 Qs 354/21

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6613.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Beiordnung, umfassende Betreuung LG Schwerin, Beschl. v. 30.09.2021 – 31 Qs 56/21

Einem Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn er unter einer besonders umfassenden Betreuung steht, so dass von einer fehlenden Verteidigungsfähigkeit auszugehen ist. Die Betreuung kann als umfassend eingestuft werden, wenn ihr Aufgabenkreis umfasst Behörden-, Versicherungs-, Renten- und Sozialleistungsangelegenheiten, die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise, Geltendmachung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, und Leistungen aus der Sozialversicherung, Gesundheits- und Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt und Wohnungsangelegenheiten umfasst.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6615.htm

StPO

Berufungsbeschränkung, Wirksamkeit, Ermächtigung, Zustimmung des Gegners OLG Hamm, Beschl. v. 14.09.2021 - III-3 RVs 49/21

1. Zur ausreichenden Ermächtigung zur Beschränkung der Berufung.
2. Die gem. § 303 Satz 1 StPO erforderliche Zustimmung des Gegners zur (Teil)Rücknahme des Rechtsmittels kann durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Das Ausbleiben einer Reaktion auf eine (Teil)Rücknahme kann indes ohne weitere Anhaltspunkte nicht als Zustimmung gewertet werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6617.htm

StPO

Revision, Unterschrift, Rechtsanwalt OLG Hamm, Beschl. v. 10.08.2021 - III-1 RVs 41/21

Eine Revisionsbegründung ist im Sinn des § 345 Abs. 2 StPO unterzeichnet, wenn der Schriftzug mit dem Namen des Unterzeichnenden ein Mindestmaß an Ähnlichkeit in dem Sinne aufweist, dass ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, ihn aus dem Schriftbild noch herauslesen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6616.htm

StGB/Nebengebiete

Diebstahl, Betrug, Selbstbedienungskasse LG Kaiserslautern, Beschl. v. 26.8.2021 – 5 Qs 68/21

Der Umstand, dass Ware an einer Selbstbedienungskasse weder eingescannt noch bezahlt wird, führt zur Annahme eines Diebstahls, nicht zu einem Betrug.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6611.htm

Haftfragen

(Straf)Vollzug, Besitz, Playstation KG, Beschl. v. 12.04.2021 – 2 Ws 167/20 Vollz

1. Die einem Sicherungsverwahrten erteilte Erlaubnis, eine Spielkonsole zu besitzen, gilt bei seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes nicht fort.
2. Die Rücknahme der einem Sicherungsverwahrten erteilten Erlaubnis zum Besitz einer Spielkonsole nach § 96 Abs. 2, 4 SVVollzG (Berlin) ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.
3. Die Rücknahme einer Erlaubnis stellt eine eigenständige Maßnahme dar, gegen die allein ein Anfechtungsantrag statthaft ist.
4. Nach § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG (Bund) ist eine Bezugnahme nur auf einzelne nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnende Dokumente möglich; eine allgemeine Bezugnahme auf die Akte“ geht ins Leere.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6624.htm

Haftfragen

Maßregelvollzug, Unterbringung, Aussetzung, Sachverständigengutachten, Gutachter, Wiedereinsetzung OLG Celle, Beschl. v. 09.07.2021 - 2 Ws 194/21

1. Ein Beschwerdeführer darf darauf vertrauen, dass sein Beschwerdeschreiben innerhalb der üblichen Postlaufzeit – das heißt am Werktag nach der rechtzeitigen Einlieferung bei der Post – beim Empfänger eingeht; die rechtzeitige Einlieferung ist nachgewiesen, wenn der Brief am Tag vor Fristablauf im Briefzentrum gestempelt wurde.
2. Das gemäß § 463 Abs. 4 StPO zur Prüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus einzuholende Gutachten ist regelmäßig von einem Arzt für Psychiatrie zu erstellen, wenn bei dem Betroffenen eine paranoide Schizophrenie vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6625.htm

Haftfragen

Playstation, Besitz, Strafvollzug

BayObLG, Beschl. v. 30.08.2021 - 203 StObWs 338/21

1. Eine Playstation 4 stellt einen Gegenstand zur Freizeitbeschäftigung dar, der regelmäßig die Sicherheit oder Ordnung einer Justizvollzugsanstalt des Regelvollzugs mit höchstem Sicherheitsgrad gefährdet.
2. Es bedarf konkreter besonderer Umstände, die die Regelvermutung des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 Hs. 2 BayStVollzG widerlegen können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6623.htm

Zivilrecht

Sachverständiger, Besorgnis der Befangenheit, Duzen

OLG Dresden, Beschl. v. 31.08.2021 – 4 W 587/21

1. Allein aus dem Umstand, dass sich der gerichtliche Sachverständige mit einem Arzt des beklagten Klinikums duzt, kann nicht auf seine Befangenheit geschlossen werden.
2. Einer eidesstattlichen Versicherung kommt im Verfahren über den Antrag auf Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit keine gesteigerte Beweiskraft zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6622.htm

Gebühren

Selbständiges Einziehungsverfahren, Bußgeldverfahren, Gebühren des Verteidigers

LG Hamburg, Beschl. v. 18.10.2021 - 612 Qs 100/20

Der im Rahmen eines selbstständigen Einziehungsverfahrens nach § 29a OWiG tätige gewordene Rechtsanwalt, der als Verteidiger allein im Einziehungsverfahren tätig wird, verdient, wenn eine Geldbuße nicht festgesetzt worden ist, neben der Gebühr Nr. 5116 VV RVG zusätzlich zum einen die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG, aber auch die weitere Vergütung nach den Nr. 5101-5114 VV RVG. Gebühren für Tätigkeiten im gerichtlichen Verfahren entstehen hingegen nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6634.htm

Gebühren

Rückwirkende Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung, Entfallen des Gebührenanspruchs

AG Osnabrück, Beschl. v. 11.10.2021 - 202 Ds (211 Js 11318/21) 235/21

Die Aufhebung des Beschlusses über die Pflichtverteidigerbestellung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf bereits entstandenen Gebühren. https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6621.htm

Corona

Corona, Schließung Gewerbebetrieb, Entschädigung

OLG Köln, Beschl. v. 20.09.2021 – 7 U 1/21

Die Schließung eines Gewerbebetriebes (hier: Imbiss) auf Grundlage des § 9 CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 22. März 2020 begründet keinen Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Abs. 1 IfSG (analog).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6610.htm

Corona

Corona, Durchsuchung, Anfangsverdacht, Verwendung eines falschen Attests zur Befreiung von der Corona-Maskenpflicht

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 15.10.2021 – 12 Qs 69/21

Zum (ausreichenden) Anfangsverdacht wegen der Verwendung eines falschen Attests zur Befreiung von der Corona-Maskenpflicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6609.htm

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den

Neuerscheinungen 2021.

Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

wahrscheinlich Anfang November und im Dezember 2021 neu erscheinen. Das Ermittlungsverfahren ist in der Druckerei, die Hauptverhandlung ist auf dem besten Weg.

Beide Werke sind natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich bearbeite zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist. Aber hoffentlich noch vor Jahresende, was ein wenig am Auslieferer liegt.



Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EU**IR. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann noch zwei **Ebooks**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**" ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021 in Kraft. getreten** Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal auf das Ebook zu diesen Änderungen hinweisen, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de